

Mündliche Anfrage

des Abg. Ing. Mag. Meisl an Landesrat Dr. Schwaiger betreffend
Zweitwohnsitze

Wie kürzlich den Medien zu entnehmen war, hat die Gemeinde Hollersbach die Ausweisung eines Zweitwohnsitzgebietes beschlossen. Die Gemeinde Hollersbach ist aber eine Zweitwohnsitzbeschränkungsgemeinde. Es erscheint daher der in den Medien berichtete Beschluss der Gemeinde für ein Zweitwohnsitzgebiet im Widerspruch zu den raumordnungsrechtlichen Regelungen zu stehen.

Ich stelle dazu gemäß § 78 a GO-LT folgende

Mündliche Anfrage:

1. Ist die Ausweisung von Zweitwohnsitzgebieten in Gemeinden, die gemäß Verordnung als Zweitwohnsitzbeschränkungsgemeinde definiert sind, zulässig?
2. Warum gibt es in § 31 Abs. 4 Salzburger Raumordnungsgesetz keine ausdrückliche Verweisung auf die Zweitwohnsitzbeschränkungs-Verordnung und die sich daraus ergebende ex lege Unzulässigkeit der Ausweisung eines Zweitwohnsitzgebietes in einer Zweitwohnsitzbeschränkungsgemeinde?

Salzburg, am 04. März 2020

Meisl